

Erziehungsbeauftragte Person

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt auf Grund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person – meistens den Eltern – zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Sie muss volljährig sein. Erziehungsbeauftragte Personen können zum Beispiel sein:

Erzieher(innen) im Internat/Heim, Pädagogen in der Kinder- und Jugendarbeit/Hilfe, Betreuer(innen) in Vereinen, Lehrer(innen), Ausbilder(innen), Großeltern, Verwandte, Freunde der Eltern, volljährige Geschwister.

Empfehlungen für Eltern

- Sie sollen die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen können
- Überlegen Sie vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um dem Kind oder dem Jugendlichen Grenzen setzen zu können (Alkoholkonsum), unter Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume
- Sprechen Sie eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung aus
- Blankounterschriften der Eltern auf Formblättern von Diskotheken/Gaststätten etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung!
- Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z.B. Rückkehrzeit, Rückweg)
- Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen.

Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende

- Sie haben in Zweifelsfällen die Pflicht – auch bei einer schriftlich vorgelegten Beauftragung – die Berechtigung zu überprüfen (ist die Unterschrift offensichtlich gefälscht?)
- Blankounterschriften von Eltern und Eintragung des nächstbesten Volljährigen als erziehungsbeauftragte Person (im Extremfall vor Ort im Eingangsbereich) sind nicht zu akzeptieren. Es besteht kein Auftragsverhältnis!
- Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage – z.B. wegen Alkoholisierung – so handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person! Der Zutritt/Aufenthalt darf nicht gestattet werden
- Veranstalter und Gewerbetreibende können keinesfalls die Erziehungsbeauftragung übernehmen.
- Rückversichern Sie sich im Zweifelsfall telefonisch bei den Eltern!